

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 012 352
Studiengang: Business Information Systems – Wirtschaftsinformatik, B.Sc.
Hochschule: Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences
Studienort/e: Jena
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die in § 11 (1) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegte Einschränkung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen muss aufgehoben werden. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkrVO)

Auflage 2: Die formulierten Qualifikationsziele und Berufsfelder müssen an den besonderen Fokus auf rechtliche und steuerliche Studieninhalte angepasst werden. (§ 11 ThürStAkkrVO)

Auflage 3: Bei den rechtswissenschaftlich ausgerichteten Modulen muss der Bezug zur Wirtschaftsinformatik im Modulhandbuch sichtbar gemacht werden. (§ 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

Auflage 4: Gründe für Studienabbrüche müssen systematisch erfasst und analysiert werden; aus den Erkenntnissen müssen Maßnahmen abgeleitet und den Studierenden mitgeteilt werden; ein entsprechendes Konzept ist vorzulegen. (§ 14 ThürStAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkrVO)

Auflage 1 ist nicht erfüllt.

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule eine Änderung der studiengangsspezifischen

Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems- Wirtschaftsinformatik“ vorgelegt (Dokument „Nachweise zur Auflagenerfüllung2_aufl-1-23-11-29-sgsb-erste-anderungso_bis-wi-beschluss.pdf“). Studien- und Prüfungsleistungen, die Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms sind, auf Grund dessen die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, werden nun dort nicht mehr explizit von der Anerkennung ausgeschlossen. Allerdings werden diese Studien- und Prüfungsleistungen in § 8 (4) der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge weiterhin von der Anerkennung ausgeschlossen (vgl. Dokumente „weitere Anlagen8-anlage8-rahmenprfungsordnung-1-anderung.pdf“ und „Nachweise zur AuflagenerfüllungAnlage 3a RahmenprüfungsO Bachelor Lesefassung 2022.pdf“).

Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Zu Auflage 2 - Qualifikationsziele (§ 11 ThürStAkkrVO)

Auflage 2 ist nicht erfüllt.

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die formulierten Qualifikationsziele und Berufsfelder auf der Webseite der Hochschule an den besonderen Fokus auf rechtliche und steuerliche Studieninhalte angepasst: Das Studium vermittel „die für eine erfolgreiche selbständige Tätigkeit erforderlichen juristischen und steuerrechtlichen Kenntnisse“ und bereite u.A. auf Tätigkeiten in den Bereichen IT-gestützte Compliance (Rechnungslegung, Tax-Compliance, Internetrecht) und zur Einschätzung von Rechtsfragen bei Nutzung des Internets vor (https://www.eah-jena.de/studienangebot/studienangebot/bachelor-business-information-systems/berufliche_perspektiven, zuletzt abgerufen am 13.05.2025). Der Akkreditierungsrat begrüßt diese Anpassung. Die Überarbeitung der Qualifikationsziele und Berufsfelder wurde allerdings nicht in den relevanten Studiengangsdokumenten, insbesondere den studiengangsspezifischen Bestimmungen und - im Sinne der Konsistenz zwischen den Studiengangsdokumenten - dem Diploma Supplement, vorgenommen (vgl. S. 10ff., Akkreditierungsbericht, sowie die genannten Studiengangsdokumente).

Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Zu Auflage 3 - Curriculum (§ 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule bei dem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Modul „Bürgerrecht“ den Bezug zur Wirtschaftsinformatik im Modulhandbuch verdeutlicht. Außerdem wurde für den vorliegenden Studiengang ein neues Pflichtmodul „Internetrecht“ eingeführt, welches das Modul „Handelsrecht“ ersetzt und „ausschließlich rechtliche Fragestellungen des Studiengangs [adressiert]“ (S. 2 Erläuterung zur Erfüllung der Auflagen).

Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 4 - Studienerfolg (§ 14 ThürStAkkrVO)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule ein Evaluationskonzept vorgelegt, laut dem nun ein Feedback für die Studierenden zu den Evaluationsergebnissen sowie eine Exmatrikulierten-Befragung explizit vorgesehen sind.

Die Auflage ist damit erfüllt.